



Rat der
Europäischen Union

128605/EU XXVII. GP
Eingelangt am 30/01/23

Brüssel, den 27. Januar 2023
(OR. en)

5807/23

AGRI 32
AGRIFIN 10
FIN 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Januar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 57 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausgaben des EGFL Frühwarnsystem Nr. 11-12/2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 57 final.

Anl.: COM(2023) 57 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2023
COM(2023) 57 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausgaben des EGFL
Frühwarnsystem Nr. 11-12/2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	EGFL-HAUSHALTSVERFAHREN 2022	1
2.	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL	1
3.	ANMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2022 ..	2
3.1.	Marktmaßnahmen	2
3.2.	Direktzahlungen.....	3
4.	AUSFÜHRUNG DER ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN DES EGFL	4
5.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	4

ANHANG: VORLÄUFIGE INANSPRUCHNAHME VON EGFL-MITTELN – STAND 31.12.2022

1. EGFL-HAUSHALTSVERFAHREN 2022

Am 24. November 2021 hat das Europäische Parlament den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2022 angenommen. Der Haushalt für das Kapitel 08 02 – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) beläuft sich auf 40 365 Mio. EUR für Mittel für Verpflichtungen bzw. 40 389 Mio. EUR für Mittel für Zahlungen. Der Grund für die unterschiedlichen Beträge für beide Arten von Mitteln ist die Verwendung getrennter Mittel für bestimmte Maßnahmen, die direkt von der Kommission durchgeführt werden. Dies gilt in erster Linie für Maßnahmen zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie für Maßnahmen zur allgemeinen operativen Unterstützung, Koordinierung und Prüfung.

2. ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN DES EGFL

Nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 stellen die Einnahmen aus finanziellen Berichtigungen aufgrund von Rechnungs- und Konformitätsabschlussbeschlüssen sowie Wiedereinziehungen infolge von Unregelmäßigkeiten zweckgebundene Einnahmen dar, die zur Finanzierung der EGFL-Ausgaben verwendet werden.

Gemäß dieser Bestimmung können zweckgebundene Einnahmen den Finanzierungsbedarf für EGFL-Ausgaben jeglicher Art decken. Innerhalb des Haushaltsjahres nicht genutzte Einnahmen werden automatisch auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.¹

Der EGFL-Haushalt 2022 umfasst:

- die neuesten Schätzungen der Kommission zum Finanzierungsbedarf für Marktmaßnahmen und Direktzahlungen
- und die Schätzungen zu den im Laufe des Haushaltsjahres einzunehmenden zweckgebundenen Einnahmen.

In ihrem Vorschlag für die EGFL-Mittel für den Haushalt 2022 berücksichtigte die Kommission den voraussichtlichen Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen. Für den Haushaltsplan 2022 beantragte die Kommission Mittel in Höhe der Differenz zwischen den geschätzten Ausgaben und den geschätzten zweckgebundenen Einnahmen. Die Haushaltsbehörde hat den Haushaltsplan des EGFL für 2022 unter Berücksichtigung der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen angenommen.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2022 hatte die Kommission die Höhe der verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen mit 551 Mio. EUR veranschlagt. Es wurde keine Übertragung von 2021 auf 2022 erwartet und es wurde geschätzt, dass der

¹ Nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden internen zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Mittel nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung werden diese zweckgebundenen Einnahmen daher in der Regel vor den bewilligten Mitteln des betreffenden Haushaltsartikels verwendet.

gesamte Betrag im Laufe des Haushaltsjahres eingezogen würde. Die Kommission hat diese geschätzten Einnahmen bei der Beantragung der Mittel für die Basisprämienregelung berücksichtigt (Posten 08 02 05 04). Die Summe der bewilligten Mittel und der zweckgebundenen Einnahmen für diese Regelung entspricht 14 811 Mio. EUR.

Im Anhang dieses Berichts werden die vorläufige Ausführung des Haushalts für 2022 und der Vergleich mit dem erwarteten Ausgabenprofil dargestellt.

3. ANMERKUNGEN ZUR VORLÄUFIGEN AUSFÜHRUNG DES EGFL-HAUSHALTS 2022

In diesem Bericht wird der vorläufige Vollzug des Haushaltsplans 2022 für den EGFL mit den im Anhang aufgeführten Einzelheiten dargelegt.

Die vorläufigen Gesamtausgaben in Höhe von 40 515,1 Mio. EUR umfassen im Wesentlichen die EGFL-Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, wie sie von den Mitgliedstaaten für den Zeitraum zwischen dem 16. Oktober 2021 und dem 15. Oktober 2022 gemeldet wurden, und die Beträge, die sich aus den im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Kürzungen der monatlichen Erstattungen ergeben. Enthalten ist auch eine Schätzung der EGFL-Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die bis zum 31. Dezember 2022 geplant waren und sich auf rund 25,4 Mio. EUR belaufen.

Nachstehend wird kurz auf bestimmte Haushaltsartikel und -posten eingegangen, bei denen die deutlichsten Abweichungen zwischen den tatsächlich getätigten Ausgaben und den entsprechenden Mitteln des Haushaltsplans 2022 festzustellen sind.

3.1. Marktmaßnahmen

Die vorläufige Ausführung der Mittel für marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne beläuft sich auf 2977,4 Mio. EUR, was 316,8 Mio. EUR (11,9 Prozentpunkte) über den veranschlagten Mitteln zu liegen scheint. Dies ist vor allem auf die Ausführung der außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen (Haushaltslinie 08 02 03 11), für die keine Mittel vorgesehen waren, und die Übertragung aus der Krisenreserve zurückzuführen, die im Frühwarnsystem nicht berücksichtigt wird. Ohne Berücksichtigung der außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen (08 02 03 11) liegt die Ausführung der Mittel für marktbezogene Ausgaben um 6,6 Prozentpunkte (-175,9 Mio. EUR) unter dem Budget.

Die endgültige Ausführung für POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ohne Direktzahlungen) (08 02 03 01) liegt um 7,7 Mio. EUR (-3,4 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Betrag.

Bei der endgültigen Ausführung der „Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung“ (08 02 03 02) liegt ein Minderverbrauch von 35,3 Prozentpunkten (-31,4 Mio. EUR) vor. Die Gesamtausgaben für Schulprogramme (08 02 03 04) sind zum Jahresende 14,9 Mio. EUR (-8,0 Prozentpunkte) niedriger als veranschlagt. Bei beiden

Haushaltsposten ist dies hauptsächlich auf die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Umsetzung dieser Regelungen zurückzuführen.

Die endgültige Mittelausschöpfung bei den Olivenöl-Programmen (08 02 03 05) führt zu einem Mehrverbrauch von 11,0 Prozentpunkten (4,7 Mio. EUR).

Die endgültige Mittelausführung für Obst und Gemüse (08 02 03 06) liegt um 53,1 Mio. EUR unter dem veranschlagten Betrag von 931,0 Mio. EUR (-5,7 Prozentpunkte).

Die endgültige Mittelausschöpfung bei Wein (08 02 03 07) liegt um 75,4 Mio. EUR unter dem veranschlagten Betrag von 1026,0 Mio. EUR (-7,4 Prozentpunkte).

Bei der Bienenzucht (08 02 03 08) ergibt sich bei der endgültigen Ausschöpfung ein Minderverbrauch von 13,2 Prozentpunkten (-7,8 Mio. EUR).

Für Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung (08 02 03 10) und für außergewöhnliche Maßnahmen (08 02 03 11) waren ursprünglich keine Mittel vorgesehen. Angesichts verschiedener Krisen, die zu Marktstörungen führten, wurden die Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/470 der Kommission verabschiedet.

Die Mitgliedstaaten meldeten 17 Mio. EUR für Maßnahmen der Lagerhaltung für den Schweinemarkt unter dem Haushaltsposten 08 02 03 10; im Rahmen des Haushaltsplans 2022 wurden 10,2 Mio. EUR ausgeführt.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission wurden dem Haushaltsposten für außergewöhnliche Maßnahmen Mittel in Höhe von 500 Mio. EUR zugewiesen, einschließlich 350 Mio. EUR, die aus der Krisenreserve übertragen wurden. Die verbleibenden 142,2 Mio. EUR der endgültigen Mittelausführung (492,2 Mio. EUR) wurden durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt.

3.2. Direktzahlungen

Die Ausgaben für Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne (08 02 05) belaufen sich auf 37 293,0 Mio. EUR, was 100,9 Prozentpunkten der veranschlagten Mittel (36 949,0 Mio. EUR) entspricht.

Die Gesamtausgaben für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (08 02 05 02) liegen um 16,1 Mio. EUR (-0,4 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Betrag von 4392,0 Mio. EUR.

Für die Umverteilungsprämie (08 02 05 03) liegen die endgültigen gemeldeten Ausgaben um 6,1 Mio. EUR (-0,4 Prozentpunkte) unter den veranschlagten Ausgaben.

Für die Basisprämienregelung (08 02 05 04) sind die Ausgaben nach Berücksichtigung der zweckgebundenen Einnahmen 0,5 Prozentpunkte (-74,0 Mio. EUR) niedriger als vorgesehen; siehe die Fußnote (*) im Anhang.

Die endgültige Ausschöpfung der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (08 02 05 05) liegt nur 12,9 Mio. EUR (-0,1 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Betrag von 10 776,0 Mio. EUR.

Die Zahlungen an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen (08 02 05 06) liegen 3,7 Prozentpunkte (-0,2 Mio. EUR) unter dem veranschlagten Betrag.

Die endgültigen Ausgaben für die Zahlungen für Junglandwirte (08 02 05 07) liegen 60,5 Mio. EUR (-11,4 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Betrag.

Die für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle (08 02 05 08) endgültigen gemeldeten Ausgaben liegen 6,6 Mio. EUR (-2,7 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Betrag.

Die fakultative gekoppelte Stützung (08 02 05 09) liegt sehr nahe an dem veranschlagten Betrag, wobei die Ausführungsrate 0,1 Prozentpunkte (4,2 Mio. EUR) darüber lag.

Bei der Kleinerzeugerregelung (08 02 05 10) lagen die Ausgaben 34,1 Mio. EUR (-5,0 Prozentpunkte) unter dem veranschlagten Wert.

4. AUSFÜHRUNG DER ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN DES EGFL

Aus der Tabelle im Anhang geht hervor, dass sich die gesamten, im Jahr 2022 letztlich verfügbaren zweckgebundenen Einnahmen auf 631,5 Mio. EUR belaufen. Diese umfassen:

- Einnahmen in Höhe von 605,6 Mio. EUR unter Haushaltsposten 62 00. Dies betrifft hauptsächlich die Einnahmen aus Finanzkorrekturen im Rahmen von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen, aber auch Einnahmen infolge von Unregelmäßigkeiten, die von den Mitgliedstaaten gemeldet wurden.
- Einnahmen unter Haushaltsposten 67 00 in Höhe von 23,8 Mio. EUR aus Korrekturen im Rahmen von Konformitätsabschlussbeschlüssen vor dem Haushaltsjahr 2021.
- Während bei der Annahme des Haushalts 2022 davon ausgegangen wurde, dass keine Beträge übertragen würden, beliefen sich die vom Haushaltsjahr 2021 auf das Haushaltsjahr 2022 übertragenen Einnahmen schließlich auf 2,1 Mio. EUR.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Ohne die bewilligten Mittel in Höhe von 497,3 Mio. EUR für die Krisenreserve zu berücksichtigen, belief sich der Mehrverbrauch bei den bewilligten Mitteln für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf 643,5 Mio. EUR.

In Anbetracht der 350 Mio. EUR, die aus der Krisenreserve übertragen wurden, sowie der zweckgebundenen Einnahmen ist ein Minderverbrauch von 337,9 Mio. EUR festzustellen, was zusammen mit dem nicht in Anspruch genommenen Teil der Krisenreserve in Höhe von 147,3 Mio. EUR einen Betrag von 485,2 Mio. EUR ergibt, der für die Erstattung der im Haushaltsjahr 2022 angewandten Haushaltsdisziplin zu übertragen ist.